

UPDATE ÖPNV-RECHT

ERSTATTUNG VON SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN NUR BEI WOHNSITZ IN BUNDESLAND VERSTÖßT GEGEN EU-RECHT

EuGH, Urteil vom 02.04.2020, C-830/18

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren geurteilt, dass eine Landesnorm, welche die Übernahme der Schülerkostenbeförderung von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Bundesland abhängig macht, gegen EU-Recht verstößt.

Zugrunde lag der Fall eines Schülers, der die deutsche Staatsangehörigkeit hat und in einem Landkreis in Rheinland-Pfalz eine Realschule plus besucht, jedoch mit seinen Eltern in Frankreich wohnt. Diese besitzen ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit, die Arbeitsstelle der Mutter liegt ebenfalls in Deutschland. Ab dem Schuljahr 2015/2016 verweigerte der Landkreis die Übernahme der Schülerbeförderungskosten, da der Landkreis die Schülerbeförderung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen nur für Schülerinnen und Schüler organisieren müsse, die in diesem Bundesland wohnen.

Nach Vorlage durch das OVG Rheinland-Pfalz stellte der EuGH fest, dass vom Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV und der Verordnung Nr. 492/2011 sowohl die Mutter des Schülers als „Wanderarbeitnehmerin“ als auch Familienangehörige erfasst sind. Eine nationale Maßnahme, die die Erstattung der Schülerbeförderungskosten von einem Wohnsitz im Bundesland abhängig macht, kann sich dabei ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, auswirken. Dies stellt eine nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verbotene mittelbare Diskriminierung dar. Dass auch inländische Arbeitnehmer, die in anderen Bundesländern wohnen, auch ausgeschlossen werden, ändert daran nichts. Die Diskriminierung ist auch nicht durch ein zwingendes Allgemeininteresse gerechtfertigt. Betroffen ist nicht die Organisation des Schulwesens, sondern lediglich die Organisation der Schülerbeförderung. Auch praktische Schwierigkeiten bei der Berechnung stellen keinen Rechtfertigungsgrund dar.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des EuGH stärkt das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU.